



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

††: Das Ministerium Brandenburg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wort mitreden werden, und ihr fühlt euch verletzt, mit Schmach bedeckt, wenn sie den Beruf, dem sie ihr Leben gewidmet haben, unter euch ausüben wollen!

Ein Gutes hat dieser unselige Streit. Es gab noch viele große Kreise in der Nation, welche von der Nothwendigkeit der Einführung der Geschworenen keine Ahnung hatten. Die vier Gerichtshöfe haben zu guter Letzt durch die Art, wie sie die bürgerliche und politische Ehre ihrer Kollegen angegriffen haben, sich wenigstens das Verdienst erworben, den praktischen Beweis zu liefern, daß es gut ist, daß bald die ganze Gesellschaft durch einen, stets sich erneuernden Ausschuß, in welchem die verschiedenartigsten Ansichten vertreten sein werden, (und das sind die Geschworenen) den wichtigsten Theil der Strafrechtspflege in ihre Hände nehmen wird, daß es gut ist, daß das Aburtheilen über die höchsten und wichtigsten Güter einem beschränkten, durch seine stete unausgesetzte Beschäftigung mit der Nachtseite des Lebens zu einer freien und allseitigen Beurtheilung menschlicher Verhältnisse gerade nicht vorzugsweise befähigten Stande nicht lange mehr überlassen bleiben wird. —

Das Ministerium Brandenburg.

Das vorstehende Botum, welches uns von einem preussischen Juristen eingesandt ist und dem wir in seinen Schlußfolgerungen beitreten, veranlaßt uns in Beziehung auf seine Motive zu einigen Bemerkungen, die wir an die Richtung anknüpfen, welche das Restaurationsministerium Brandenburg-Manteuffel in der letzten Zeit eingeschlagen zu haben scheint. Jene Maßregeln gegen richterliche Beamte wegen ihrer politischen Thätigkeit stehn keineswegs vereinzelt da, und je mehr wir in der neuen Regierung eine Wiederkehr der Ordnung und des politischen Verstandes, der in dem Schwindel der letzten Monate verloren gegangen schien, begrüßten, um so ernstlicher müssen wir es warnen, wenn wir es auf einem bedenklichen Weg sich verlieren sehn, der nicht nur ihm selber, sondern auch dem Staat Gefahr bereiten kann.

Wenn man den Umschwung der politischen Gesinnung seit der Destroyirung der neuen Verfassung ins Auge faßt, so begreift man leicht, wie die Staatsregierung, die vor wenigen Wochen als die leibhaftige Incarnation des bösen Geistes des Absolutismus von allen Seiten angefochten wurde, und die nun plötzlich als die Wiederherstellerin des Staats zum Theil eben dort gefeiert wird, wo man sie früher des Hochverraths anklagen wollte, wie sie im stolzen Gefühl der eignen Willenskraft und der Unselbstständigkeit des früher abgöttisch verehrten „Volks“

in einen gewissen Uebermuth versetzt wird, der sie nach Ueberwindung so großer Schwierigkeiten die scheinbar geringfügigen Hindernisse übersehen läßt, welche ihr auf der neuen Bahn entgegentreten. Allein dieser Uebermuth ist nicht die rechte Stimmung eines Staatsmannes; er könnte leicht durch eine neue Ueberraschung erschüttert und die fliegende Hitze in einen Fieberfrost verwandelt werden.

Jene plötzliche Umstimmung der öffentlichen Meinung, so nothwendig sie war, und so vollkommen sie unsre Ansichten bestätigte, hat uns doch schmerzhaft berührt. Dieser Jubel über die Erkenntniß der eignen Unfähigkeit hat etwas Widerliches. Es wäre thöricht, der Krone darüber Vorwürfe zu machen, daß sie durch einen selbstständigen Entschluß — durch einen Staatsstreich, um den technischen Ausdruck zu gebrauchen — einer unerträglichen Lage der Dinge ein Ende macht, und aus eigener Machtvollkommenheit ein Werk vollführt, zu dem die eigentlich dazu berufenen Vertreter des Volks unfähig waren; es wäre noch thörichter, diesem Werke irgend welche Hindernisse in den Weg zu legen, um so mehr, da es allen vernünftigen Ansprüchen genügt, ja — wir stehen nicht an, es auszusprechen — in manchen Punkten der herrschenden Stimmung zu weit nachgibt, z. B. in der unbeschränkten Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Classen.

Aber in Jubel darüber auszubrechen, das verräth einen Mangel an Schamgefühl, der auf unsre sogenannte politische Reife kein besonderes Licht wirft. Es bleibt doch ein dunkles Blatt in der preussischen Geschichte: dreißig Jahre lang haben wir gewartet und im Stillen agitirt, um den großen Augenblick vorzubereiten, wo wir freie Hand haben würden zu eignen Schöpfungen; der Augenblick kommt, wie durch ein Wunder wird die Macht des Absolutismus gebrochen, das ganze Volk legt die Hand unbehindert ans neue Werk, und — die Sache wird so schlecht gemacht, daß man sich zuletzt hilfsehend an die alte, so lange angefeindete Regierung wenden muß, und diese bringt in wenig Tagen zu Stande, worauf das Volk umsonst Monate verwendet hat. Es hilft nichts, uns diese Schmach durch beschönigende Redensarten verbergen oder mit der gewohnten Berliner Trivolität durch schlechte Witze abfertigen zu wollen; nur indem wir unsere Schande tief in unser Herz eingraben, uns durchdringen mit dem Bewußtsein unserer Krankheit, unserer Laster, unserer Eitelkeit, können wir genesen. Denn noch sind wir nicht am Rande; sollte es geschehen, daß aus den neuen Wahlen eine Kammer nach altem Stile hervorging, so wäre es leicht möglich, daß sich das ermattete und gelangweilte Volk, durch das constitutionelle Leben in seinen Interessen nicht gefördert, ohne Weiteres der absoluten Gewalt zu Füßen würfe, und die alte polizeiliche Vorsehung von Gottes Gnaden über sich walten ließe. So lange das sittliche Gefühl und das Rechtsbewußtsein so hin und her schwanken, wie wir es heute sehn, kann von einem freien politischen Leben keine Rede sein. Das sittliche Gefühl wird aber nicht geläutert durch die niedrigen Volkschmeicheleien unserer Demagogen, die nur in der Negation leben, und die daher, wie wir

es bei den jämmerlichen Revolutionshelden in Frankfurt sehn, gar nicht abgeneigt sind, die Ruthe eines Windischgrätz zu küssen, wenn sie nur hoffen dürfen, nicht allein geschlagen zu werden, — sondern durch das männliche Wort, welches die Illusionen tödtet, und durch das Eintreten in bestimmte, unmittelbare Interessen, die nicht die Phantasie, sondern den Verstand beschäftigen, nicht die Armbrust, sondern die Pflugschaar.

Es ist wohl möglich, daß die alten Staatsmänner, wenn sie die Koryphäen des neuen Bewußtseins sich ansehen, die Köpfe schütteln über sich selber: „wie ist es möglich, daß wir durch diese bestegt wurden!“ Gar zu leicht übersehen sie dabei zweierlei; einmal die eigne Hohlheit, die allein eine solche Entscheidung möglich macht, und dann die Gewalt des Geistes, die darum nicht kleiner ist, weil sie in unbedeutenden Subjecten zur Erscheinung kommt. Diese Benedey, Jung, Reichenbach, Brill, Ziß und wie die traurigen Burschen weiter heißen, haben sie etwa die Revolution gemacht? Nicht doch! Blasen sind es, die der Sturm aufwarf, nichts weiter! Der Orkan ist grandios, obgleich er keine andern Wasser aufreibt, als welche sich sonst im warmen Sonnenstrahl gütlich thaten. Die Sache der Freiheit ist darum nicht schlechter, weil sie von miserablen Aposteln gepredigt wird; mit diesen werdet ihr leicht fertig, kaum habt ihr eure Bataillone nöthig; den Geist der Freiheit aber beschwört ihr nur, indem ihr ihn huldigt.

Die Maßregeln, in deren Combination wir jenes Bedenkliche fanden, sind die Fortdauer des Belagerungszustandes in Berlin und der damit zusammenhängenden Suspension des Rechtszustandes; die gleichzeitigen Erlasse aus den Ministerien des Cultus, des Innern und der Justiz, und die im vorstehenden Botum kritisirten Schritte mehrerer Obergerichte gegen ihre eignen Mitglieder, welche sich in die letzten politischen Bewegungen eingelassen hatten.

Der Belagerungszustand, in der Ausdehnung und der fictiven Bedeutung, wie man ihn heut zu Tage auffaßt, ist ein Product der neuesten Zeit. Die republikanische Regierung Frankreichs hat zuerst damit in einer Weise operirt, wie es nur der an Uniformität gewöhnte französische Geist ersinnen kann. Die monarchischen Regierungen Oestreichs und Preußens haben geglaubt, ihrem Vorbild in Nichts nachstehn zu dürfen. Allein der Belagerungszustand in Berlin ist doch von allen der wunderlichste und abnormste. In Wien ging er aus einer wirklichen Belagerung, in Paris aus einem wirklichen Kriege hervor, in Berlin dagegen war er eine lediglich politische Maßregel, theils der Ohnmacht der Behörden gegen Excesse des Pöbels zu Hilfe zu kommen, theils, einen etwaigen Widerstand gegen die von der Regierung beabsichtigte Staatsveränderung leichter beiseitigen zu können. Ich will zugestehen, daß diese Maßregel unter allen, die man hätte ergreifen können, die bequemste war; meinetwegen auch die einzig wirksame, wenn man die vollständige Depravation der Berliner Bevölkerung in Anschlag

bringt. Jedenfalls aber darf sie nur eine exceptionelle sein, und ihr rechtlicher Charakter ist mindestens fraglich, da die Krone den Ständen die Zusicherung gegeben hat, in allen Fällen die Fortdauer eines solchen Zustandes von der parlamentarischen Zustimmung abhängig zu machen. In diesem Augenblick liegt gar kein Grund mehr vor, gar keine Fiction, mit der man militärische Ausnahmsmaßregeln legitimiren könnte. In Oestreich herrscht doch wenigstens noch in einem großen Theil des Landes der wirkliche Kriegszustand, und es mag, wenn auch nicht unbedingt rechtlich begründet, doch wenigstens politisch rätlich sein, den frühern Heerd der Insurrection gegen jeden neuen Versuch zu wahren; wo aber ist in Preußen der Feind, dem diese Bajonnette gelten? Die Gewalt der Behörden ist wieder hergestellt; von einer Emeute ist nirgend die Rede, und sollte es dennoch dazu kommen, so wird man jetzt auf keine Weise Anstand nehmen, auf legalem Wege das Militär zu requiriren. Die renitirenden Theile der Nationalversammlung sind auseinandergegangen, sie haben ihren Steuerverweigerungsbeschluß zwar nicht durch eine formale Erklärung, aber wenigstens stillschweigend zurückgenommen, selbst die Chefs der sogenannten demokratischen Partei fordern jetzt ihre Anhänger auf, dem Staat ihre milden Gaben nicht ferner zu entziehen, wobei derselbe freilich nichts Erhebliches gewinnen wird. Die Pressfreiheit zu suspendiren, ist auch weiter kein Grund, weder rechtlich noch politisch; für die Ueberschreitung der Presse sind Gerichte da, und gegen das wüste Randaliren der jacobinischen Blätter hat sich nicht nur bei der großen Majorität des Volks, sondern auch in der Presse selbst, eine Reaction gebildet, an der alle Gelüste unserer Bummler scheitern müssen.

Am bedenklichsten ist aber die Suspension des Versammlungsrechts in einer Zeit, wo die Wahlen zu der neuen Volksrepräsentation stattfinden sollen. Sie ist in rechtlichem Sinn eine verkehrte Maßregel, denn die Wahlen werden charakterlos, wenn die Parteien sich zum Behuf derselben nicht frei organisiren können, sie ist aber auch politisch falsch, denn am schwersten wird dadurch die conservative Partei getroffen, die loyal genug denkt, sich der Verordnung unbedingt zu fügen, während den Demokraten immer Mittel und Wege bleiben, insgeheim sich zu vereinigen, und eben durch das Gewicht jener exceptionellen Maßregel ihre eigene Schaafe bei Wohlgesinnten sinken zu lassen. Der Bürger ist empfindlich; sobald sich einmal in ihm der Verdacht festsetzt, man wolle ihn militärisch zu conservativen Wahlen maßregeln, so wählt er aus angeborenem Selbstgefühl Feinde der Regierung.

Nun kommt noch jener eigenthümliche Erlaß des Polizeiministeriums. Herr v. Manteuffel trägt den Regierungen seine Ansichten über ihre Bethheiligung bei den Wahlen vor, aus denen es auch für einen, der sonst an die offizielle Sprache wohl gewöhnt ist, sehr schwer fällt, sich einen Vers zu machen. Die Regierungen sollen sich jeder Einmischung enthalten, die Wahlfreiheit soll auf keine Weise an-

getastet werden, aber sie sollen sich doch einmischen, das Volk über seine wahren Interessen aufklären u. dgl. Wozu dieses übel angebrachte, übel stylisirte Manifest in einer Zeit allgemeiner Verdächtigung, da es doch nichts wirken kann, denn die Regierungen als solche können nicht einmal zur Belehrung des Volks etwas thun, und was die einzelnen Mitglieder in dieser Beziehung für ihren Beruf halten, kann ihnen kein Ministerialrescript vorschreiben.

Wir dürfen bei dem Urtheil über die einzelnen Schritte des Gouvernements niemals die beiden Seiten der Situation aus den Augen lassen. Es ist unter Umständen an die Spitze des Staats gekommen, die eine unmittelbare und ungewöhnliche Betheiligung der Regierung an den politischen Fragen gebieterisch erheischten, wenn nicht der Staat in jämmerlichem Siechthum sich verzehren sollte; aber in einer Zeit, die eine derartige Betheiligung nur unwillig erträgt, und eine ernste Rechenschaft fordert für jede Ueberschreitung der Gewalt, auch wenn sie ihre Nothwendigkeit einsieht. Bereits bei der Abdankung des Ministeriums Auerswald regte sich der Verdacht, das neue verantwortliche Ministerium werde nur die Folie sein für eine andere Macht, die mit Kartätschen und geheimem Groll aus Schleswig-Holstein zurückkehrte. Die gemüthlich-chevaleresken Proklamationen des General Wrangel, die in Oestreich ihre Wirkung nicht verfehlt haben würden, waren auf den streng gesetzlichen Sinn Norddeutschlands nicht berechnet., Selbst die unerwartet liberale Haltung des Ministeriums Pfuler reichte nicht hin, den Verdacht zu beschwichtigen; erst seine Abdankung erwarb ihn die Gunst des Volks. Jetzt aber tritt der Wappenrock zu augenscheinlich vor der bürgerlichen Robe vor; ein General an der Spitze der Regierung, ein anderer General, in ziemlich unklaren Verhältnissen zu derselben, mit einer Art Dictatur in der Hauptstadt betraut — das ist mehr als geeignet, dem Gouvernement Schwierigkeiten in den Weg zu stellen, die um so bedenklicher erscheinen, da sie überflüssig sind. „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten!“ ist das Motto einer kleinen Broschüre, die sich wenigstens officiös gebärdete. Wenn nämlich die Bürger zu feige oder zu ungebildet sind, sie auf legalem Wege zu beseitigen, muß man hinzusehen; und auch dann nicht auf die Dauer. Gegen die Demokraten hilft nur Eines: die Demokratie.

Die Soldaten sind noch immer nicht auf die Verfassung beeidigt. Es hätte freilich aller Wahrscheinlichkeit nach einen neuen Sturm erregt, wenn die octroyirte Verfassung durch einen solchen Eid sofort als eine definitive hingestellt wäre. Allein der Sturm hätte sich gelegt und es wäre Alles in einen Kauf gegangen; der Militärstand wäre dann in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse aufgegangen, er hätte das Vertrauen der constitutionellen Partei auch formal in Anspruch nehmen können, und es wäre außerdem der Gefahr vorgebeugt worden, daß sich die neue Ständeversammlung wieder als Constituante gebärdete und dadurch die Verwirrung noch auf einige Zeit verlängerte.

Wenn nun aber zu dem natürlichen Mißtrauen gegen die Armee durch un-

kluge Schritte auch noch der Verdacht gegen die Bureaukratie hinzukommt, wenn man der Regierung mit einem gewissen Recht die Absicht unterschieben darf, die Verwaltung, die bisher im preussischen Staat durch Concentration aller practisch gebildeten und geschulten Staatsmänner eine eigenthümliche Consistenz behauptete der wechselnden Stimmung der Machthaber gegenüber, und dadurch ein segensreiches conservatives Element ins Staatswesen brachte, zu blinden Werkzeugen des augenblicklichen Systems herabzusetzen — so hat freilich die Opposition kein Recht, sich darüber zu beklagen, denn das ist ja ihr Ideal, sie hat ja darum die sämmtlichen vier Ministerien, unsre Märzerrungenschaften, mit aller Leidenschaft eines wüsten Parteihasses bekämpft, weil dieselben sich nicht veranlaßt fühlten, alle „reactionären“ Beamten, d. h. alle, die früher gedient und daher eine gewisse Einsicht in die Geschäfte erlangt hatten, mit Einem Striche abzusetzen und die Verwaltung den Herren Karbe, Ottensoffer, Feld, Jung u. s. w. anzuvertrauen, was namentlich in Beziehung auf die Staatsklassen seine Bedenken gehabt hätte. Die Demokraten also könnten sich nicht beklagen, wohl aber die conservative Partei, denn man kann es nicht oft genug wiederholen, diese Art der Centralisation, durch die ein Ministerwechsel die Physiognomie der gesammten Verwaltung verändert, das System des französischen constitutionellen Lebens, ist ein höchst unvernünftiges, abgeschmacktes und unstittliches, denn seine Früchte sind Servilismus, Charlatanerie und Corruption. In Frankreich sind alle Beamten servil, denn ihre und ihrer Familien Existenz hängt von der Devotion ab, mit der sie sich nicht nur den Befehlen, sondern auch den Gesinnungen ihrer Obern fügen; die Gaunerei und Corruption wird nothwendig, denn man lebt in den Augenblick hinein, und hat weder Muße noch Lust, sich in seinen Beruf, den man nur als vorübergehende Erwerbquelle betrachtet, dauernd zu vertiefen. Die preussische Bureaukratie war in jeder Beziehung der französischen und englischen vorzuziehen, sie hatte nur den — freilich sehr wesentlichen Fehler, nicht in organischer Verbindung mit dem Gemeindeleben zu stehn. Dieser Fehler — die Scheidung zweier Menschenklassen, der officiellen und nicht officiellen — hört auf, sobald die Verfassung eine Wahrheit wird, es wäre aber ein Unglück für den Staat, wenn damit zugleich die Vortheile des bisherigen Beamtenthums aufgehoben werden sollten. Dem romantischen Ministerium Eichhorn-Thiele-Stollberg gelang es nicht, den Staat zu corrumpiren, ihn in den geistlichen Schafstall einzuspferchen oder ihn in die Antichambre des Hofes zu verweisen, weil die Verwaltung, Justiz und die einzelnen municipalen, ständischen oder commerciellen Institute jenen Schwangerschaftsgelüsten den passiven, aber energischen Widerstand eines gebildeten, unabhängigen Lebens entgegensetzten. Eichhorn mochte so viel Pietisten in die Schulen, die Katheder und Kanzeln einschmuggeln, als er wollte, seine Collegen so viel Hofmänner und naturwüchsige Doctrinäre in die Verwaltung — der gesunden, rationalistischen Bildung der Gesamtheit thaten solche vereinzelt Auswüchse keinen Eintrag. Was

wäre aber daraus geworden, wenn die Sitte ihnen erlaubt hätte, alle „jacobinischen“ Beamten mit „hohlen Theorien“ ohne Weiteres wegzujagen und sie durch Schüler Hengstenbergs und Leo's zu ersetzen!

Die Regierung möge wohl beherzigen, daß jeder Versuch, auf die Gesinnung ihrer Untergebenen einen directen Einfluß zu erlangen, eine gefährliche Waffe ist, die sich gegen sie selbst kehrt. Ein Ministerium Waldeck — wer will für alle Eventualitäten sehn! — hätte dann das Recht, den Staat bis in seine Details durch Berliner Gamins bewirthschaften zu lassen. —

Weit eleganter stylisirt, als der Erlaß aus dem Ministerium des Innern *), ist das Circularschreiben des Herrn v. Ladenberg an die Unterrichtsanstalten. Es verleugnet nicht die gute alte Schule; es scheidet haarscharf in seiner Kritik der Gesinnungen, wieweit der Lehrer Privatmensch, wieweit er Beamter ist. Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß ein Lehrer, der seinen Secundanern erzählt, daß sie eigentlich souverän seien, anstatt sie den Cicero exponiren zu lassen, deshalb von seinen Vorgesetzten zur Untersuchung und zur Strafe gezogen werden darf. Aber Herr v. Ladenberg soll sich vor solchen Erlassen dennoch hüten. Wir haben nicht vergessen, daß er Director im Cultusministerium war, als in Königsberg jene bekannte Geschichte mit dem Oberlehrer Witt spielte. Herr Witt redigirte die Königsberger Zeitung, ein für jene Zeiten liberales Blatt — heute würde man es vielleicht conservativ nennen. Das Ministerium, dem jeder Ausdruck einer unliebsamen Meinung unbequem war, richtete an den Director des Gymnasiums, Herrn Lucas, die Anfrage, ob Herr Witt seinen Schülern nicht gefährliche politische Meinungen beibrächte? Die Antwort war, daß der Lehrer zwar innerhalb seiner offiziellen Wirksamkeit seinen Beruf treu erfüllte, daß er seine Schüler auf keine Weise zu verführen suchte; daß aber allerdings fraglich sei, ob nicht die Knaben, welche wohl wüßten, daß ihr Lehrer ein liberales Blatt redigirte, eben dadurch zum Liberalismus verführt werden könnten. In Folge dessen wurde Herrn Witt befohlen, die Redaction niederzulegen, und als er sich weigerte, wurde er von seinem Amt suspendirt.

Herr Lucas wurde damals durch den Ausbruch des allgemeinen Unwillens veranlaßt, seine Stelle niederzulegen. Er ist jetzt Provinzialschulrath, und man hat die liberalen Ministerien dieses Jahres mehrfach angegriffen, daß sie ihn nicht abgesetzt haben. Diese Vorwürfe müssen wir nach unserm Princip abweisen, aber Herr Lucas hätte kein Recht gehabt, sich zu beschweren.

Wird einmal dem einseitigen subjectiven Ermessen in der Beurtheilung einer so schwer zu controlirenden Thätigkeit, wie die eines Lehrers ist, Thor und Thür geöffnet, so haben wir wieder einen wüsten Tummelplatz der Willkür. Also wie

*) Das übrigens durch seine neueste Zurückweisung des Denunciantenwesens einen wohlthuenden Eindruck gemacht hat. Die eben herausgekommene Denkschrift des Cultusministeriums über das Verhältniß der Kirche zum Staat besprechen wir im nächsten Heft.

der Lehrer sich außerhalb der Schule politisch äußert, soll auf seine amtliche Stellung keinen Einfluß haben. Aber nun hat er den Unterricht in der Geschichte. Er lobt Gregor VII. — ein puritanisches Ministerium zieht ihn zur Verantwortung. Er tadelt Philipp II. — ein absolutistisches Regiment setzt ihn ab. Er rühmt Friedrich den Großen — ein radicales Cabinet liefert ihn etwa dem souveränen Volk seiner Schüler aus, weil er Tyrannei und Absolutismus predigt u. s. w. Zuletzt weiß er gar nicht mehr, was er reden soll, er begnügt sich damit, Namen und Jahreszahlen auswendig lernen zu lassen — auch die Philologie würde zuletzt ihrer republikanischen und heidnischen Vorstellung wegen Anstoß geben, und wir haben wieder eine Metternich'sche Verdummungsanstalt.

Woher kommt es, — wir gehn nun auf das Rundschreiben des Justizministers über — daß man nur die richterlichen Beamten vor der willkürlichen Absetzung sicher gestellt hat? — Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir uns vor allem davor hüten, bestimmte, particuläre Gründe zu generalisiren, ein Fehler, der vorzugsweise Schuld ist an der Verwirrung der politischen Begriffe, im Lager der Heiligen wie bei den Ungläubigen.

Das Recht soll über dem Wechsel der politischen Ansichten stehen; seine Vertreter sollen daher unabhängig von den Einflüssen sein, die in den Regionen des specifischen Staatslebens maßgebend sind. — So allgemein ausgesprochen, läßt sich der Satz nicht halten. Das Bestreben der neuen Zeit geht eben dahin, das Recht in die Flüssigkeit des sittlichen Bewußtseins hineinzuziehen und den Priesterstand des Gesetzes dem Volk wieder einzuverleiben aus dem er hervorgegangen ist. Das Institut der Jury drückt mehr dies unbestimmte Verlangen aus, als ein bestimmtes wissenschaftliches Princip. Das Volk soll nicht ausgeschlossen sein von der Rechtsbildung. — Jedenfalls würde für die technischen Verwaltungszweige eine Unbefangenheit in Betreff der *grande politique* ebenso erspriesslich sein, als für den Richterstand. Das Recht ist nur die Form der factischen Verhältnisse; werden sie erschüttert, wie es bei jeder großen Staatsveränderung die Voraussetzung ist, so tritt auch im Rechtsbewußtsein eine Umgestaltung ein, in die sich der im alten Princip geschulte Richter nicht finden kann, und eine Absetzung sämtlicher Richter würde von der revolutionären Partei wenigstens mit ebensoviel Recht gefordert werden können, als eine Entfernung aller übrigen Beamten, wenn nicht das, was die Revolution gern vermeiden möchte — die Reaction gegen den Ungeßüm des neuen Geistes, das einzige Mittel wäre den gestörten natürlichen Proceß wieder ins Geleise zu bringen.

Die Theorie von der Unabsetzbarkeit der Richter hat, wie die der Geschworenen, soweit sie wenigstens von dem modernen Liberalismus ausgebeutet wird, zur wesentlichen Basis die Voraussetzung einer dem Geist der Zeit feindlichen oder wenigstens entfremdeten Regierung. Sie bezieht sich auf politische Verbrechen, denn der andere Grund, die Unbestechlichkeit des Richterstandes gegen den per-

fönlischen Einfluß einzelner Vorgesetzten sicher zu stellen, würde nur dann sichhaltig sein, wenn den letzteren auch auf die Besetzung der Richterstellen kein Einfluß verstattet würde. Der Grundsatz der Anciennität ist dann auch in Preußen wenigstens annäherungsweise angewendet worden, und man hat nur mit den Präsidentenstellen eine Ausnahme gemacht. Man geht von der Voraussetzung aus, daß es bei dem Richter weniger auf eine besondere Befähigung, als auf Gewissenhaftigkeit ankommt. Die Brauchbarkeit des Verwaltungsbeamten unterliegt der Kritik seines Vorgesetzten; die Gewissenhaftigkeit des Richters darf aber nur dem richterlichen Urtheil anheimgestellt werden, weil sonst die Entscheidung der subjectiven Willkür anheimfällt. Ein Grundsatz, der richtig ist, wenn man ihn nur nicht zu enge faßt.

Die „öffentliche Meinung“, die sich auch in dem vorstehenden Votum ausspricht, wird mir es verübeln, wenn ich von einem Ehrengericht auch im Richterstande spreche, wenn ich also auch hier eine besondere Standesehre geltend mache. Man hat namentlich gegen die militärischen Ehrengerichte geeifert, angeblich, weil der eine Stand keine besondere Ehre für sich in Anspruch nehmen dürfe, der That nach aber nur, weil man den politischen Einfluß des esprit de corps auf die einzelnen Mitglieder aufheben wollte. Und doch spricht die einfachste Reflexion für diese besondere Ehre. Kein Gericht wird ein beliebiges Individuum wegen Feigheit bestrafen, aber wer wollte einem Officier vielleicht in bedenklichen Zeiten, wo die Unentschlossenheit eines Menschen eine ganze Armee ins Verderben stürzen kann, die Führung eines Trupps anvertrauen, der sich notorisch feige benommen hat! Wer wollte in der preussischen Armee einen Officier dulden, der mit Communisten die Schlacht bei Jena feiert! Und wem soll ein Urtheil darüber zustehn, als einem Geschwornengericht von Standesgenossen? — Aber sie werden vielleicht aus andern Motiven das Urtheil sprechen, als aus den angegebenen des Rechts! Hier, mein guter Jurist, wendet sich eure eigne Waffe gegen euch: nie darf man das formelle Recht antasten, in der Meinung, es könne mit dem materiellen Recht nicht zusammentreffen.

Bei dem Richterstande ist es eigentlich noch weit evidenter, als beim Militär, daß hier von einer noch ganz besonderen Standesehre die Rede sein müsse. Das angeführte Beispiel, die bekannte Oppenheimsche Geschichte, ist schlagend genug. Herr Oppenheim setzte sich heimlich in den Besitz einer Cassette, in welcher Geld und Geldeswerth vorhanden war, um von einzelnen Papieren in derselben Gebrauch zu machen, der sich zum Theil gleichfalls auf pecuniäre Interessen bezog. Die Jury, vor welche er gestellt wurde, sprach ihn frei, mit den Worten Pistol's: „Stehlen! Pfuy! Aneignen nennt es der Gebildete!“ Sein weniger compromittirter Mitschuldige wurde bald darauf ebenfalls von einer Jury wegen Diebstahls verurtheilt.

Die bürgerliche Ehre des Angeschuldigten war damit hergestellt. Menschlich

betrachtet, mußte man ihn bedauern; er hatte einen romantischen Streich gespielt, war der Leidenschaft seines Herzens gefolgt; es wäre hart gewesen, ihn deswegen zu einer diffamirenden Strafe verurtheilt zu sehn und man möchte nur beklagen, daß die Jury ihren Ausspruch nicht auf das moralische Gefühl, sondern auf rabulistische Rechtskünste stützte.

Aber seine richterliche Ehre war verloren. Ich setze den Fall, Dypenheim wäre an Waldeck's Statt gewesen, so hätte gewiß, wäre nur ein Funken der alt-preussischen Ehre in der Brust der Mitglieder des Geheimen Obergerichts geblieben, das gesammte Collegium erklärt, mit einem auf diese Weise freigesprochenen können wir in dem höchsten Gerichtshof des Staats nicht ferner zusammen sitzen — eine formell ungiltige Erklärung, so lange das moralische Bewußtsein des Richterstandes nicht in der Form eines Gerichts constituirt war, der aber die gesammte Nation Beifall zugerufen hätte.

Also nicht die Form, in welcher die Ansichten jener Gerichtshöfe in Bezug auf ihre politisch compromittirten Mitglieder sich äußerten, ist es, was ihnen den gehässigen Character gibt. Wir müssen vielmehr auf ihren Inhalt eingehn. Sehen wir zunächst auf das Circularschreiben des Justizministers Rintelen.

Es wird in demselben zunächst die Nothwendigkeit ausgesprochen, gegen die Vergehungen der Justizbeamten mindestens ebenso strenge einzuschreiten, als gegen das, was Andere verbrochen. Dagegen läßt sich nichts einwenden. Weiter wird auseinandergesetzt, es sei einer der verderblichsten Irrthümer unserer Tage, daß man durch die Mäzerrungenschaften die frühern strafrechtlichen Bestimmungen mindestens in Bezug auf politische Vergehungen, als aufgehoben betrachte. Hier zeigt sich deutlich der Abstand des formalen und des materiellen Rechts.

Nach formellem Recht war freilich das Rumpfsparlament nach der von der Krone ausgesprochenen Vertagung nur noch als ein Club von Privatmännern anzusehen, und sein Beschluß der Steuerverweigerung fällt in die Kategorie der „Aufreizung zur Unzufriedenheit“ oder vielleicht gar des Hochverraths. Sämmtliche Deputirte, die an demselben Theil nahmen, würden daher dem Criminalgericht verfallen.

Dieses formale Recht wäre das materielle Unrecht. Wir haben die Verkehrtheiten dieser unglückseligen preussischen Constituante in einer Zeit, als noch ein großer Theil der Presse, der jetzt in die loyale Lärmposaune stößt, für sie schwärmte, mit möglichster Rücksichtslosigkeit angegriffen. Wir müssen es aber ebenso scharf aussprechen, daß sie im guten Glauben war, in ihrem Rechte zu sein. In einer Zeit des allgemeinen Schwindels, wo auch der nüchternste Philister aus der friedlichen Unschuld seines Caminsfeuers herausgeschreckt wird, wo der Raufsch contagiös wirkt, ohne Verschulden des Einzelnen, in einer solchen Zeit ist es das Uebermaß der Verkehrtheit, die absolute Herrschaft des formalen Rechtes geltend machen zu wollen. Zwei politische Parteien haben um die Herrschaft gekämpft, wenn nun

die siegreiche das zweischneidige Schwert des formalen Rechtes gegen ihre Gegner wendet, so ist das keine Gerechtigkeit, sondern Rache.

In solchen Zeiten thut Amnestie noth — nicht Gnade, denn die setzt ein Urtheil voraus — sondern die Anerkennung, daß sich in jener Verwirrung das Recht vom Unrecht nicht mehr unterscheiden läßt.

Nur leidenschaftliche Verblendung kann verkennen, daß hier ein solcher Fall vorliegt. In jener Erklärung der obersten Gerichtshöfe liegt zunächst keine Rechtsverletzung — denn wer sollte sie hindern, ihre Meinung auszusprechen? — aber eine politische Unschicklichkeit, die wenigstens den Verdacht des Servilismus auf sich zieht. Unter diesen Umständen wäre es der höchste Grad der Verwirrung, wenn die Regierung irgend welche Rücksicht auf derartige Meinungsäußerungen nähme.

Vor Allem aber soll die conservative Presse, die in neuester Zeit in unerwarteter Fülle sich aufgethan hat, und die wir im Uebrigen nur freudig begrüßen, sich hüten, aus Abneigung gegen den Wahnsinn des Radicalismus sich geradezu servil zu gebärden. Sie erstirbt schon gar zu sehr in allerunterthänigster Devotion vor der siegreichen Majestät, vielleicht so eifriger, um frühere Sünden vergessen zu machen. Mit Knechten kann man wohl zur Noth das marodirende Gesindel auseinanderreiben, aber kein freies Familienleben gründen. † †.

Naturrecht und Volksrecht *).

Bei der Reorganisation unsers Staatslebens werden die Urrechte oder angeborenen oder allgemeinen Menschenrechte, wie man sie nennt, eine gar wichtige Rolle spielen. Es sind das die Rechte, die alle Dichter verherrlicht haben, und die man noch jetzt in Zeitungen mancherlei Art tagtäglich ausposaunen hört.

Das deutsche Volk will bei dem constitutionellen Fürstenthum verbleiben. Es hat seinen Willen dahin ausgesprochen. Allein das hindert nicht, daß der deutsche Dichter Herwegh mit einer Schaar von 2000 Mann aus Frankreich zieht, und ihm wider seinen Willen die Wohlthat der Republik aufnöthigen will.

Was berechtigt ihn zu diesem Zuge? Es ist ein Urrecht, nichts Höheres, keine Fürstengewalt über sich zu haben, es ist ein Urrecht in der Republik zu leben. Und wenn die Mehrzahl so thöricht ist, den Genuß dieses Urrechts nicht zu wollen, so muß er ihr gewaltsam, wie eine bittere aber heilsame Arznei einem störrischen Knaben beigebracht werden. Und eine andere Schaar Deutscher zieht

*) Vortrag, gehalten im Gewerbeverein zu Danzig, von Henning, Kammergerichts-Assessor. (Im Auszug mitgetheilt.)